

A

B

C

D

Vergabe von Architektenleistungen nach Vergabeverordnung VgV Quelle: <http://vgv-architekten.de/> (Anmerkungen Büro Steybe)

Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb	Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb	Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb	Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb
<u>Nicht offener Planungswettbewerb</u>	<u>offener Planungswettbewerb</u>	<u>mit Teilnahmewettbewerb</u>	<u>mit Teilnahmewettbewerb und eingeschobener Mehrfachbeauftragung</u>
<p>Im vorgelagerten Planungswettbewerb nach RPW 2013 entwickeln Architekten im fachlichen Leistungsvergleich alternative Lösungen. Aus einem größtmöglichen Spektrum an Vorschlägen ermittelt ein qualifiziertes Preisgericht anhand objektiver fachlicher Kriterien – etwa wirtschaftliche, funktionale, technische, ökologische und gestalterische Aspekte – das beste Lösungskonzept.</p> <p>Die Zusammensetzung des Preisgerichts bestimmt sich durch §2 und §6 RPW 2013: Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade. Davon abweichend besteht bei Wettbewerben privater Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.</p> <p>Das Verhandlungsverfahren und der vorgelagerte Planungswettbewerb sind zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren.</p> <p>Der vorgelagerte Planungswettbewerb tritt an die Stelle des Teilnahmewettbewerbs und ermittelt die geeigneten Bieter (Gewinner und Preisträger) anhand prämiierter Lösungsvorschläge. Der Gewinner oder alle Preisträger werden zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert (VgV § 14 Abs. 4 Nr. 8).</p> <p>Der Planungswettbewerb dient zur Generierung von Lösungen und damit zur Auswahl der geeigneten Bieter, führt jedoch nicht unmittelbar zur Beauftragung der Architektenleistung. Diese erfolgt erst durch das anschließende Verhandlungsverfahren.</p> <p>Dieses Verfahren führt zur Beauftragung eines qualifizierten Partners, sein prämiertes Lösungskonzept umzusetzen. Planungswettbewerbe erreichen eine hohe Legitimation der Vergabeentscheidung, da anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien – auch bezüglich des Preis-Leistungsverhältnisses – die beste Planung beauftragt werden kann.</p>		<p>Hier beruht die Vergabeentscheidung auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie projektbezogenen Aussagen.</p> <p>Dem Auftraggeber werden hier <u>keine</u> konkreten Lösungsvorschläge für die anstehende Bauaufgabe erarbeitet und vorgelegt.</p> <p>Über die Qualität der Planung wird somit auf Basis von Prognosen diskutiert und entschieden.</p> <p>Auch im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne vorgelagerten Planungswettbewerb besteht die Möglichkeit, Lösungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. (VgV § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2) Die Qualität der einzelnen Beiträge ist in einem nachvollziehbaren, an sachlichen Kriterien orientierten Entscheidungsprozess zu bewerten.</p> <p>Ein unabhängiges Gremium zur Beurteilung der Lösungsvorschläge ist nicht vorgesehen, aber zu empfehlen.</p> <p>Die Zusammensetzung des Gremiums bestimmt der AG anhand der Erfordernisse des Projektes. Es wird nicht zwischen Fach- und Sachpreisrichtern unterschieden, sondern lediglich zwischen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Bewährt hat sich die Benennung eines/einer unabhängigen und erfahrenen Fachpreisrichters/ Fachpreisrichterin entsprechend den Anforderungen der RPW zur Mitwirkung an der Erstellung der Auslobung und zum fachlichem Vorsitz der Gremiumssitzung.</p> <p>Dieses Verfahren führt zur Beauftragung eines qualifizierten Partners, sein prämiertes Lösungskonzept umzusetzen. Mehrfachbeauftragungen erreichen eine hohe Legitimation der Vergabeentscheidung, da anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien – auch bezüglich des Preis-Leistungsverhältnisses – die beste Planung beauftragt werden kann.</p>	

A

B

C

D

Ablauf Teilnahmewettbewerb nach VgV

Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb <u>Nicht offener</u> Planungswettbewerb	Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb <u>offener</u> Planungswettbewerb
1. EU-Wettbewerbsbekanntmachung Veröffentlichung mit EU-Formblatt	
2. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der <u>Teilnehmer</u>	trifft nicht zu, da offenes Verfahren, unbegrenzte Anzahl der Teilnehmer.
3. Information über die Auswahl an die Bewerber (VgV § 62 Abs. 2).	
4. Planungswettbewerb und Preisgerichtssitzung nach RPW 2013 nichtoffener oder offener Planungswettbewerb, ein- oder zweiphasig Der vorgelagerte Planungswettbewerb tritt an die Stelle des Teilnahmewettbewerbs und ermittelt die geeigneten Bieter (Gewinner und Preisträger).	
5. Information über Planungswettbewerb an die Teilnehmer	

Ablauf Verhandlungsverfahren nach VgV

6. Aufforderung zum Verhandlungsverfahren und Abgabe eines Angebots
7. Auftragsverhandlung mit Zuschlag
7./ 8. Information über Auftragsverhandlung

Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb mit Teilnahmewettbewerb und <u>eingeschobener Mehrfachbeauftragung</u>
1. Begründungs- und Dokumentationspflicht zur Wahl des Verfahrens	
2. EU-Wettbewerbsbekanntmachung Veröffentlichung mit EU-Formblatt:	
3. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der <u>Bieter oder Teilnehmer</u>	
4. Information über Auswahl an die Bewerber (§ 62 Abs. 2).	

5. Aufforderung zur Erstellung eines Angebotes	5. Aufforderung zur Erstellung eines Lösungsvorschlages und eines Angebotes
	6. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen min.3 Teilnehmer
6./7. Auftragsverhandlung mit Zuschlag	
7./ 8. Information über Auftragsverhandlung	

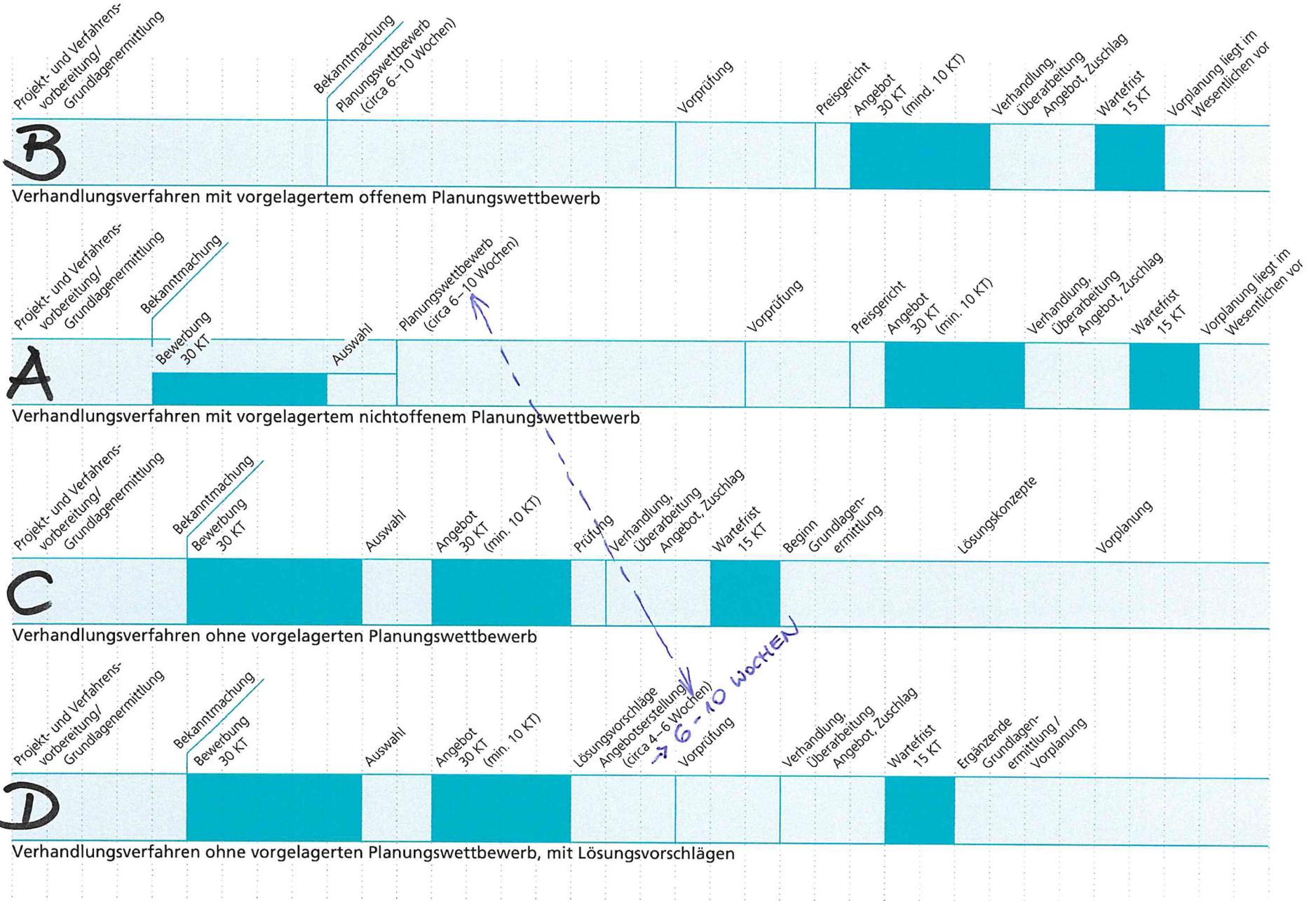
Vergabe von Architektenleistungen

Zeitlicher Ablauf von Vergabeverfahren

Der zeitliche Ablauf von Vergabeverfahren wird durch zwingend einzuhaltende Fristen, in der VgV geregelt sind, sowie durch spezifische Aspekte der Bauaufgabe, wie zum Beispiel den Umfang des Aufgabenspektrums, bestimmt. Der zeitliche Ablauf der verschiedenen Vergabeverfahren ist daher nicht generalisierbar.

Die hier abgedruckte Darstellung stellt beispielhaft den Ablauf dar. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Aufbau dieses Leitfadens.

■ variable Zeiträume
■ vorgegebene Fristen der VgV



AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer

Die Architektenkammer Baden-Württemberg empfiehlt den Auslobern von Planungswettbewerben und anderen Planungskonkurrenzen, den Preisrichtern, Sachverständigen und Vorprüfern für ihre Mitwirkung an der Vorbereitung (ggf.), an Vorbesprechungen, Kolloquien und Preisgerichtssitzungen, an Verhandlungsverfahren (gemäß VOF) und an der Nachbereitung (ggf.) die nachstehenden Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

Diese Empfehlungen sind angelehnt an die Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer. Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand berücksichtigt werden nur Sitzungs- und Fahrtzeiten. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt. Die Umsatz-/Mehrwertsteuer ist in den Beträgen nicht enthalten.

Preisrichter

... mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer – „Fachpreisrichter“

Zeitaufwand bis 4 Stunden → **400 €**

Zeitaufwand 4 bis 8 Stunden → **800 €**

Zeitaufwand über 8 Stunden → **1000 €**

Die stellvertretenden Preisrichter, die zur Gewährleistung eines für alle gleichen Informationsstandes an den Vorbesprechungen, Kolloquien und Preisgerichtssitzungen teilnehmen, erhalten die selben Entschädigungen.

Der Preisgerichtsvorsitzende erhält für seine Mitwirkung an der Vor- und/oder Nachbereitung, an der Ausstellungseröffnung und/oder an der Pressekonferenz weitere Entschädigungen nach Aufwand.

Sachverständige

... erhalten die gleichen Aufwandsentschädigungen wie die (Fach-)Preisrichter.

Vorprüfer

... werden – soweit sie nicht als Berater aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Auslober heraus an der Beurteilung beteiligt werden – auf der Basis ihres Angebots für die Vorprüfung oder im Zusammenhang mit ihrem Auftrag für die Wettbewerbsbetreuung vergütet.

Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten

... werden in nachgewiesener Höhe erstattet wie folgt:

Fahrtkosten	→ Flug	Economy-Klasse
	→ Bahn	
	→ ÖPNV, Taxi	
	→ KFZ	0,35 € / km Benutzung eigener PKW
Übernachungskosten	→ für Übernachtung/en incl. Frühstück	
Nebenkosten	→ für Parkierungsgebühren, Gepäckbeförderung und Ähnliches	

Vergabe und Wettbewerb
Telefon 07 11 / 21 96 - 209
Telefax 07 11 / 21 96 - 121
wettbewerb@akbw.de



Wettbewerb / Mehrfachbeauftragung Neubau Anschlussunterbringung

Erläuterung Planungsverfahren

ALT

NEU

Variante 2 – Mehrfachbeauftragung

Die Honorierung für die Mehrfachbeauftragung setzt sich aus einer Aufwandsentschädigung je Teilnehmer und einem Preisgeld („Anreiz“) zusammen.

-/-

Honorierungsvorschlag für Mehrfachbeauftragung / ANNAHME 5 ARBEITEN!

	netto	brutto	
Bearbeitungshonorar je Teilnehmer	7.000,00 €	8.330,00 €	12.500,- * 4 ~ 50.000,-
Teilnehmerzahl	4 *	28.000,00 €	
Preisgeld	8.500,00 €	10.115,00 €	0,-
	<i>FALSCHER ZWISCHENSUMME</i> → 51.645,00 €		VgV ~ 25.000,-
Betreuungskosten	13.865,54 €	16.500,00 €	MFB ~ 20.000,-
Kosten Preisgericht Ansatz 2 AT)	3.781,51 €	4.500,00 €	4 1/2 AT ~ 5.000,-
Modellbaukosten (M 1:500)	1.176,45	1.400,00 €	5 * 3.000,- ~ 15.000,-
Gesamtkosten brutto		74.045,00 €	<u>115.000 €</u>

* 4 ZUSÄTZLICH zu VERGÜTENDE ARBEITEN, DA DER AUSGEWÄHLTE LÖSUNGSVORSCHLAG ALS 1. RZ MIT DEM ARCHITEKTENHONORAR VERRECHNET WIRD.

Variante 3 – Realisierungswettbewerb

Das Preisgeld für die Teilnehmer errechnet sich auf Grundlage der HOAI und entspricht als Grundhonorar dem Honorar der Einzelbeauftragung (= ca. 18.000 EUR netto). Um die Attraktivität zu erhöhen wird vorgeschlagen, das Preisgeld auf 20.000 EUR netto anzuheben.

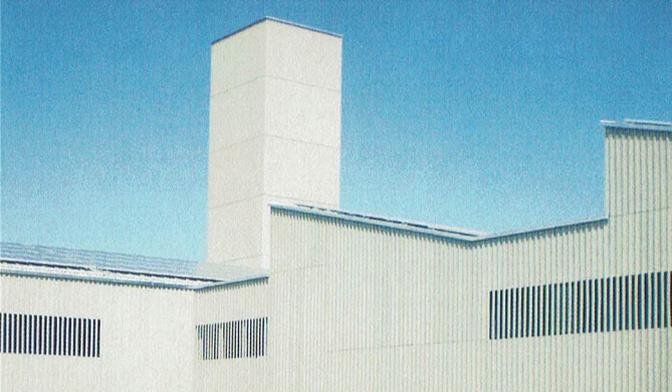
~ 29.500,- brutto

Honorierungsvorschlag für Realisierungswettbewerb

	netto	brutto	
Preisgeld	20.000,00 €	23.800,00 €	~ 25.000,-
		23.800,00 €	VgV ~ 25.000,-
Betreuungskosten	18.067,23 €	21.500,00 €	WBW ~ 25.000,-
Kosten Preisgericht Ansatz 2 AT)	3.781,51 €	4.500,00 €	20 AT! ~ 20.000,-
Modellbaukosten (10 Grundmodelle)	1.344,54	1.600,00 €	10 * 3.000,- ~ 30.000,-
Gesamtkosten brutto		51.400,00 €	<u>125.000 €</u>

D

A
(B)



Mehrfachbeauftragung Parallele Planungsaufträge Honorar nach HOAI

Geringe Auswahl – wenig Formalitäten

Man wählt ein paar Lösungsvorschläge, ohne sich bereits auf eine Entscheidung zu verpflichten: dann wählen Sie die Mehrfachbeauftragung. Ihren beauftragten Architekten erhalten alle das gleiche Honorar. Danach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI (im Erfolgsfall für die Vorplanungsleistung) und Sie müssen sich nicht zur Mehrfachbeauftragung verpflichten.

Die wichtigsten Merkmale

- wenige formale Erfordernisse
- Planungshonorare nach HOAI
- keine Entscheidung, ob beauftragt wird
- eine kleine Auswahl an Lösungsansätzen

Darüber hinaus empfiehlt die Architektenkammer

- professionelle Unterstützung durch Wettbewerbsberater oder -betreuer bei der Formulierung einer eindeutigen, präzisen Aufgabenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- eine Fachjury zur Optimierung der Aufgabenstellung und der Entscheidungsfindung

Was bekommen Sie für Ihr Geld?

z. B. fünf Lösungsansätze für den Preis von drei Vorplanungen zuzüglich Regiekosten nach gewünschtem Leistungsumfang



Die Planungskonkurrenz Parallele Planungsaufträge mit Auftragszusage

Geringe Auswahl – Pflicht zur Beauftragung

Eine Anzahl von alternativen Lösungsvorschlägen kann auch außerhalb der Regeln für Planungswettbewerbe mit einer anderen Art von „Planungskonkurrenz“ gewonnen werden. Die zwingende Voraussetzung ist jedoch: Sie müssen verbindlich zusagen, einen der Teilnehmer vollumfänglich mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Die wichtigsten Merkmale

- wenige formale Erfordernisse
- freie Auswahl bei der Beauftragung aus dem Kreis der Teilnehmer
- verbindliches Auftragsversprechen *bis LPH 5!?*
- nur eine kleine Auswahl an Lösungsansätzen

Darüber hinaus empfiehlt die Architektenkammer

- eine professionelle Unterstützung durch Wettbewerbsberater oder -betreuer bei der Formulierung einer eindeutigen, präzisen Aufgabenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- eine Fachjury zur Optimierung der Aufgabenstellung und der Entscheidungsfindung

Was bekommen Sie für Ihr Geld?

z. B. fünf Lösungsansätze zum niedrigeren Preis als fünf Vorplanungen, zuzüglich Regiekosten nach gewünschtem Leistungsumfang, dabei Zusage zum vollumfänglichen Planungsauftrag



Der Architektenwettbewerb nach der RPW 2013 Planungswettbewerb

Maximale Auswahl – hohe Professionalität

Wenn Sie mit professioneller Unterstützung unter einer Vielzahl von Lösungsvorschlägen eine fundierte Auswahl treffen möchten, ist der Architektenwettbewerb auf Grundlage der „Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013“ der Königsweg. Sie können unter verschiedenen Wettbewerbsarten wählen:

- offen (in der Regel 20 bis 200 Teilnehmer)
- nicht offen (empfohlen 10 bis 50 Teilnehmer)
- einphasig
- zweiphasig (erste Phase: Konzepte, zweite Phase: Konkretisierung ausgewählter Konzepte)

Die wichtigsten Merkmale

- mittlere bis große Auswahl an Lösungsansätzen
- professionelle Unterstützung durch ein Preisgericht mit hoher fachlicher Qualifikation und unter Einbindung aller Entscheidungsträger
- gutes fachliches Ergebnis durch anonymisiertes, alle Bewerber gleich behandelndes Verfahren
- freie Auswahl bei der Beauftragung aus dem Kreis der Preisträger

Darüber hinaus empfiehlt die Architektenkammer

- professionelle Unterstützung durch Wettbewerbsberater oder -betreuer bei der Formulierung der Aufgabenstellung und der Auswertung der Ergebnisse

Was bekommen Sie für Ihr Geld?

z. B. 30 optimierte Lösungsansätze gegen die Ausschüttung von Preisen und Anerkennungen im Wert einer Vorplanung zuzügl. Regiekosten nach gewünschtem Leistungsumfang



Warum Wettbewerbe?

Planungskonkurrenzen bieten die Möglichkeit, aus der kreativen Leistung der Teilnehmer im direkten Vergleich anhand nachvollziehbarer, sachlicher Kriterien die überzeugendste Arbeit zu ermitteln.

Vorteile für den Bauherrn

- Qualitätssteigerung durch effiziente Problemlösung
- Auswahl unter einer Vielzahl von Entwürfen
- Wirtschaftliche Lösung durch optimale Erfüllung der gestellten Anforderungen
- Nachhaltigkeit und Kostensicherheit
- Nutzung innovativer technischer Entwicklungen
- Akzeptanz durch Information der Öffentlichkeit

Der Zeitrahmen für die eigentliche Aufgabenbearbeitung hängt nicht von ab, welches Verfahren gewählt wird. Entscheidend ist vielmehr, wie intensiv im Vorfeld die Grundlagen ermittelt, die Aufgabenstellung festgelegt und die Verfahrensmodalitäten strukturiert werden.

Private und öffentliche Bauherren

Private Bauherren sind nicht an generelle Regeln für die Vergabe gebunden. Öffentliche Auftraggeber müssen dagegen öffentliche Vergabeverfahren nach den Vorschriften beachten und u. a. ab einem geschätzten Auftragswert (Nettoanforderungsbetrag) von derzeit 209.000 Euro europaweit ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung VgV ausschreiben. Unterhalb dieser Schwelle hat auch der öffentliche Auftraggeber bezüglich der Verfahrensmodalitäten die freie Wahl. Die Auslobung von Planungskonkurrenzen ist unabhängig vom Schwellenwert erfolgen.

Objekt- und Bildnachweis

- Kunstmuseum Stuttgart**
Hascher Jehle Architektur, Berlin
Begrenzt offener Realisierungswettbewerb
Foto: Roland Halbe
- Erweiterung Bildungszentrum Albert-Schweitzer-Schule Villingen-Schwenningen**
Arbeitsgemeinschaft hotz + architekten, Freiburg mit becker + haindl, architekten, stadtplaner, landschaftsarchitekten, Stuttgart
Konkurrierendes Planungsverfahren
Foto: Markus Hebsacker
- Empfangsgebäude Freilichtmuseum Gutach**
Werkgruppe Lahr, Lahr/Schwarzwald
Begrenzt offener Realisierungswettbewerb
Foto: Carl Langenbach, Werkgruppe Lahr
- Kreiskrankenhaus Mosbach**
Feigenbutz Architekten, Karlsruhe
Verhandlungsverfahren gemäß Vergabeordnung (VOF)
Foto: Patrick Beuchert
- Feuerwache und Betriebshof Weil am Rhein**
Drei Architekten, Stuttgart
Mehrfachbeauftragung
Foto: Drei Architekten
- Clubhaus Seglergemeinschaft SGÜ Überlingen**
PIA Planungsgesellschaft mbH Burkhardt Architekten, Überlingen
Planungskonkurrenz
Foto: Gerhard Metzger, PIA Planungsgesellschaft mbH
- Rathaus Dußlingen**
Glück + Partner, Eckart Mauch und Martin Ritz, Stuttgart
Begrenzt offener Realisierungswettbewerb
Foto: Roland Halbe

Die im Text beschriebenen Vergleichsobjekte beziehen sich nicht auf die Abbildungen.

Architektenkammer Baden-Württemberg

Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart
Telefon 0711 2196-0, Fax 0711 2196-103
www.akbw.de, info@akbw.de

Ansprechpartner

Thomas Treitz, Referent für Vergabe und Wettbewerb
thomas.treitz@akbw.de
Telefon 0711 2196-209

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir Begriffe wie Architekt oder Bauherr zur allgemeinen Bezeichnung von Personen mit bestimmten Berufen oder Funktionen: Sie beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Stand: Oktober 2016



Mehrfachbeauftragung, Planungskonkurrenz und Planungswettbewerb Sie haben die Wahl

Welche der Planungskonkurrenzen für Ihre Zwecke am besten geeignet ist, entscheiden Sie als Bauherr. Die Architektenkammer berät Sie hierbei kostenlos.

- Mehrfachbeauftragung:** Parallele Planungsaufträge gegen Honorar nach der Honorarordnung (HOAI)
- Planungskonkurrenz:** Parallele Planungsaufträge mit verbindlicher Zusage des Folgeauftrags
- Planungswettbewerb:** Der Architektenwettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013

Die Architektenkammer empfiehlt den Architektenwettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008

Dafür sprechen folgende Gründe:

- eine vom Preisgericht reflektierte, präzise Aufgabenbeschreibung
- ein unabhängiges Preisgericht unter Einbindung von Entscheidungsträgern
- eine Vorprüfung durch Fachleute
- ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis
- Planungswettbewerbe nach der RPW 2013 bieten ein Vielfaches an Planung gegen die Ausschüttung des einfachen Honorars

Regiekosten

Zur Regie können u. a. zählen: Beratung hinsichtlich Ablauf, Organisation von Räumen, technischer Ausstattung und Verpflegung für die Termine; Formulieren und Abstimmen der Auslobung mit allen Beteiligten; Zusammenstellung und Aufbereitung der notwendigen Plan- und Wettbewerbsunterlagen; Organisation, Moderation und Protokollierung von Preisrichtervorbesprechung, Rückfragenkolloquium und Preisgerichtssitzung; Durchführung der Vorprüfung; Organisation der Ausstellung der Ergebnisse; Öffentlichkeitsarbeit. Diese Tätigkeiten können vom Auslober selbst übernommen oder an fachkundige Berater vergeben werden, die für ihre Leistungen entsprechende Kosten in Rechnung stellen. Hinzu kommt der Aufwand für das Bewertungsgremium. Die Architektenkammer führt Listen erfahrener Preisrichter und Betreuungsbüros.

Vergabe von Architektenleistungen nach Vergabeverordnung VgV Quelle: <http://vgv-architekten.de/> (Anmerkungen Büro Steybe)

Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb <u>Nicht offener Planungswettbewerb</u>	Verhandlungsverfahren <u>mit</u> vorgelagertem Planungswettbewerb <u>offener Planungswettbewerb</u>	Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb <u>mit Teilnahmewettbewerb</u>	Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> vorgelagerten Planungswettbewerb <u>mit Teilnahmewettbewerb und eingeschobener Mehrfachbeauftragung</u>
<p>Im vorgelagerten Planungswettbewerb entwickeln Architekten im fachlichen Leistungsvergleich alternative Lösungen. Aus einem größtmöglichen Spektrum an Vorschlägen ermittelt ein qualifiziertes Preisgericht anhand objektiver fachlicher Kriterien – etwa wirtschaftliche, funktionale, technische, ökologische und gestalterische Aspekte – das beste Lösungskonzept. Dieses Verfahren führt zur Beauftragung eines qualifizierten Partners, sein prämiertes Lösungskonzept umzusetzen.</p> <p>Das Verhandlungsverfahren und der vorgelagerte Planungswettbewerb sind zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren.</p> <p>Der vorgelagerte Planungswettbewerb tritt an die Stelle des Teilnahmewettbewerbs und ermittelt die geeigneten Bieter (Gewinner und Preisträger) anhand prämierter Lösungsvorschläge. Der Gewinner oder alle Preisträger werden zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert (VgV § 14 Abs. 4 Nr. 8).</p> <p>Der Planungswettbewerb dient zur Generierung von Lösungen und damit zur Auswahl der geeigneten Bieter, führt jedoch nicht unmittelbar zur Beauftragung der Architektenleistung. Diese erfolgt erst durch das anschließende Verhandlungsverfahren.</p> <p>Planungswettbewerbe erreichen eine hohe Legitimation der Vergabeentscheidung, da anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien – auch bezüglich des Preis- Leistungsverhältnisses – die beste Planung beauftragt werden kann.</p> <p>Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und der Förderung der Baukultur (§ 78 Abs. 1).</p> <p>Zudem binden Planungswettbewerbe Politik und Verwaltung in das Verfahren mit ein und können durch deren Beteiligung im Preisgericht die Akzeptanz und die Umsetzung des Bauvorhabens fördern. Die Bürger werden durch die Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge umfassend über das Bauvorhaben informiert.</p>		<p>Hier beruht die Vergabeentscheidung auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie projektbezogenen Aussagen. Dem Auftraggeber werden hier keine konkreten Lösungsvorschläge für die anstehende Bauaufgabe erarbeitet und vorgelegt. Über die Qualität der Planung wird somit auf Basis von Prognosen diskutiert und entschieden.</p> <p>1. Begründungs- und Dokumentationspflicht zur Wahl des Verfahrens (§ 78 Abs. 2 i.V.m. § 8).</p>	<p>Auch im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne vorgelagerten Planungswettbewerb besteht die Möglichkeit, Lösungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. (VgV § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2)</p> <p>Die Qualität der einzelnen Beiträge ist in einem nachvollziehbaren, an sachlichen Kriterien orientierten Entscheidungsprozess zu bewerten. Ein unabhängiges Gremium zur Beurteilung der Lösungsvorschläge ist nicht vorgesehen, aber zu empfehlen.</p> <p>Dieses Verfahren führt zur Beauftragung eines qualifizierten Partners, sein prämiertes Lösungskonzept umzusetzen. Mehrfachbeauftragungen erreichen eine hohe Legitimation der Vergabeentscheidung, da anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien – auch bezüglich des Preis- Leistungsverhältnisses – die beste Planung beauftragt werden kann.</p> <p>Argumente von Planungswettbewerben hier auch mehrheitlich zutreffend.</p> <p>1. Begründungs- und Dokumentationspflicht zur Wahl des Verfahrens (§ 78 Abs. 2 i.V.m. § 8).</p>
1. EU-Wettbewerbsbekanntmachung Veröffentlichung mit EU-Formblatt		2. EU-Wettbewerbsbekanntmachung Veröffentlichung mit EU-Formblatt:	
<p>Zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Auswahlkriterien > Eignungskriterien und Mindestanforderungen für die spätere Teilnahme am Verhandlungsverfahren > gesetzte Teilnehmer > Entscheidungskriterien > Hinweis, wo die Vergabeunterlagen zu erhalten sind <p>Nicht zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschlagskriterien mit Gewichtung 	<p>Zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Eignungskriterien und Mindestanforderungen für die spätere Teilnahme am Verhandlungsverfahren > Entscheidungskriterien > Hinweis, wo die Vergabeunterlagen zu erhalten sind <p>Nicht zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschlagskriterien mit Gewichtung 	<ul style="list-style-type: none"> > Eignungskriterien und Mindestanforderungen für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren > geplante Anzahl der Bewerber > Vorbehalt des Zuschlags ohne Verhandlung > Zuschlagskriterien mit Gewichtung > Aufgabenstellung, Beurteilungskriterien und deren Gewichtung > Hinweis, wo die Vergabeunterlagen zu erhalten sind 	<ul style="list-style-type: none"> > Eignungskriterien und Mindestanforderungen für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren > geplante Anzahl der Bewerber > Vorbehalt des Zuschlags ohne Verhandlung > Zuschlagskriterien mit Gewichtung > Aufgabenstellung, Beurteilungskriterien und deren Gewichtung sowie Honorierung, wenn Lösungsvorschläge verlangt werden > Hinweis, wo die Vergabeunterlagen zu erhalten sind

<p>2. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> > Auswahl anhand von Auswahlkriterien (VgV § 71 Abs. 3). > Losverfahren, wenn die Anzahl der geeigneten Bewerber die in der Auslobung angegebene Höchstzahl überschreitet. (VgV § 75 Abs. 6) 	<p>trifft nicht zu, da offenes Verfahren</p>	<p>3. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Bieter</p> <ul style="list-style-type: none"> > kein Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB) > Auswahl anhand der Eignungskriterien auf Basis der Eigenerklärung <p>Mit der Eignungsleihe können Bewerber und Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Architekturbüros in Anspruch nehmen. (VgV § 47 Abs. 1).</p> <p>Architekten haben auch die Möglichkeit, sich zu Bewerber- oder Bietergemeinschaften zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (VgV § 43 Abs. 2).</p>
<p>3. Information über die Auswahl an die Bewerber</p> <p>Auf Verlangen ist jeder Bewerber innerhalb von 15 Tagen (elektronische Info: 10 Tage) nach Eingang des schriftlichen Antrags über die Gründe seiner Ablehnung zu unterrichten (§ 62 Abs. 2).</p>		<p>Referenzprojekt: Es ist nicht erforderlich, dass die Referenzprojekte die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Projekt aufweisen. Maßgeblich sind vielmehr vergleichbare Anforderungen (vgl. VgV § 75 Abs. 5). → wichtige Änderung zu früherer VOF!</p> <p>Referenzzeitraum: Die VgV sieht als Grundsatz einen Referenzzeitraum von drei Jahren vor, lässt aber einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zu, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen (VgV § 46 Abs. 3 Nr. 1). → wichtig: muss ausreichend begründet werden, so dass dies ggfs. von der Vergabekammer anerkannt wird</p> <p>> Reduktion der Bewerberanzahl, ggf. durch Losverfahren (VgV § 75 Abs. 6)</p>
<p>4. Planungswettbewerb und Preisgerichtssitzung</p> <p>nichtoffener oder offener Planungswettbewerb, ein- oder zweiphasig</p> <p>Planungswettbewerbe werden in der Regel auf Grundlage der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 durchgeführt. Dementsprechend basieren Planungswettbewerbe auf folgenden Prinzipien :</p> <ul style="list-style-type: none"> > klare und eindeutige Aufgabenstellung > angemessene Preisgelder > kompetentes Preisgericht > Auftragsversprechen > Anonymität der Wettbewerbsbeiträge <p>Die insgesamt ausgelobte Wettbewerbssumme entspricht, unabhängig von der Zahl der Wettbewerbsteilnehmer, mindestens dem Honorar der Vorplanung. Die im Planungswettbewerb erarbeiteten Lösungen unterliegen grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz, der unberührt bleibt (§ 77 Abs. 3). → trifft so nicht zu: Honorar muss der geforderten Leistung entsprechen; Urheberrecht entsteht erst bei Beauftragung LPH2 und LPH3!</p>		
<p>5. Information über Planungswettbewerb an die Teilnehmer</p> <p>Der Auftraggeber informiert die Teilnehmer des Planungswettbewerbs unverzüglich durch Versand des Protokolls der Preisgerichtssitzung über das Ergebnis (§ 79 Abs. 5).</p>	<p>4. Information über Auswahl an die Bewerber</p> <p>(§ 62 Abs. 2). (→ siehe links Nr. 3)</p>	

<p>6. Aufforderung zum Verhandlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gewinner (gem. Bekanntmachung) oder alle Preisträger > Eignungsprüfung des Gewinners oder der Preisträger mit Nachweisen (§ 80 Abs. 1) > Aufforderung zu Erstangebot auf Basis der Zuschlagskriterien 	<p>5. Aufforderung zu einem Angebot</p> <ul style="list-style-type: none"> > Aufforderung zu Erstangebot auf Basis der Zuschlagskriterien <p>Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 6).</p>	<p>5. Aufforderung zur Erstellung eines Lösungsvorschlages und eines Angebotes</p> <ul style="list-style-type: none"> > Aufforderung zu Erstangebot auf Basis der Zuschlagskriterien <p>6. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Gremiumssitzung ggf. mit stufenweisen Verringerung der Teilnehmerzahl.</p> <p>Es sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zu Lösungsvorschlägen aufzufordern (§ 51 Abs. 2 und 3).</p> <p>Prinzipien angelehnt an Planungswettbewerbe</p> <p>Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen (§ 76 Abs. 2), ist angemessen zu vergüten. Maßstab für die Angemessenheit des Honorars ist die HOAI.</p>
<p>7. Auftragsverhandlung mit Zuschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> > Auftragsverhandlungen mit Gewinner bzw. allen Preisträgern > Verhandlungen über den gesamten Angebotsinhalt; ausgenommen sind Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien > nach Abschluss der Verhandlung (einphasig empfohlen) Aufforderung zur Einreichung überarbeiteter Angebote mit Fristangabe > Der Zuschlag erfolgt anhand der in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Zuschlagskriterien (§§ 58, 76). 	<p>6./7. Auftragsverhandlung mit Zuschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> > Verhandlungen über den gesamten Angebotsinhalt; davon ausgenommen sind Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien > nach Abschluss der Verhandlung (einphasig empfohlen) Aufforderung zur Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote mit Fristangabe > Zuschlag anhand der veröffentlichten Zuschlagskriterien 	
<p>7./ 8. Information über Auftragsverhandlung</p>		